

*Van Heren Dr. F. J. de*

Entwurf vom  
24. Januar 1932.

Eidg. Finanzdepartement  
+ 26 JUL 1932 +  
*F. 1. 11. 10*

Vorschläge zur Revision des Obligationenrechts hinsichtlich  
-----  
der Banken-Kontrolle.  
-----

26. Titel. Die Aktiengesellschaft.

a) Uebertragung.  
b) Geschäftsführung und Vertretung.

Art. 704, Abs. 3. (neu) :

Gesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb eines Bankunternehmens ist, haben die Verwaltung aus mindestens drei Personen zu bestellen.

Art. 712. (neue Fassung)

Die Geschäftsleitung und Vertretung steht allen Mitgliedern der Verwaltung gemeinsam zu.

Die Statuten oder ein von ihnen vorgesehene Reglement können die Generalversammlung oder die Verwaltung ermächtigen die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an ein oder mehrere Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren) zu übertragen; diese Dritten werden Organen der Gesellschaft gleichgestellt.

Gesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb eines Bankunternehmens ist, sind verpflichtet, durch Statuten oder Reglement eine genaue <sup>die</sup> Ausscheidung der Befugnisse zwischen der Verwaltung und <sup>den</sup> geschäftsführenden Delegierten oder Direktoren vorzunehmen. *Durch Statuten oder Reglement genau auszu-scheiden*

c) Pflicht zur Anordnung von Revisionen bei Bankunternehmungen.

Art. 717 bis. (neu)

Die Verwaltung von Gesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb eines Bankunternehmens ist, ist verpflichtet, die Geschäftsführung, unabhängig von der Bilanzrevision, jährlich einmal durch einen Revisionsverband oder eine Treuhand-Gesellschaft prüfen zu lassen.

Der Revisionsbericht ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen; er darf weder ganz noch auszugsweise der Ge-

*An Heren Dr. F. J. de*  
*1. 11. 32*



